

Kontaktangaben

Sie nehmen für folgende Organisation an der Vernehmlassung teil: Senesuisse

Bitte geben Sie uns eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen an:

Kontaktperson:	Christian Streit
Adresse:	Uferweg 15
Telefon:	0319112000
E-Mail:	info@senesuisse.ch

Grundsätzliche Zustimmung

Sind Sie grundsätzlich mit der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes einverstanden?

	völlig einverstanden
--	----------------------

Allgemeine Bemerkungen

Die Auswirkungen der umfassenden Revision des Gesundheitsgesetzes ist für Alters- und Pflegeheime überschaubar. Deshalb beschränkt sich senesuisse in dieser Stellungnahme auf generelle Bemerkungen zu denjenigen Inhalten, welche für unsere Betriebe von Bedeutung sind.

Positiv zu werten ist, dass nach neuem Recht nur noch eine Betriebsbewilligung eingeholt werden muss, auch wenn verschiedene Leistungsbereiche abgedeckt werden. Wichtig ist dabei für senesuisse insbesondere, dass die Pflicht zur Einholung einer Berufsausübungsbewilligung bei Altersinstitutionen nur die Pflegedienstleitung betrifft. Diese Einschränkung muss auch für die anderen Angebotsbereiche gelten, namentlich für die Spitex: Soweit nicht eine eigenständige Leistungserbringung unter Eigenverantwortung, sondern ein betriebliche Unterstellung unter Fachverantwortliche besteht, reichen die entsprechenden BAB von Fachleitung und Stellvertretung.

Allerdings verlangt senesuisse zwingend den Verzicht in der Anpassung, wonach die fachverantwortlichen Personen neu zwingend in der Geschäftsleitung sitzen müssten. Dies ist schon aufgrund der Vielzahl an möglichen bewilligungspflichtigen Berufen in Heimen/Spitälern realitätsfremd. Es ist nicht Sache der Bewilligungsbehörde, in die betriebliche Führungsstruktur einzugreifen. Weiterhin muss es möglich sein (wie es der Regelung in fast allen Kantonen entspricht), eine gesamtverantwortliche Leitung zu bezeichnen, welche die Verantwortung trägt.

Bezüglich Befristung der Bewilligungen spricht sich senesuisse klar für Variante 2 aus, welche die heutige Praxis der unbefristeten Betriebsbewilligungen weiterführt. Es wäre gerade für die über Jahrzehnte ausgelegte Tätigkeit von Alters-/Pflegeheimen und Spitälern nicht angemessen, diese Bewilligungen zu befristen und damit unnötigen Aufwand und Kosten zu generieren.

In den Gesundheitsberufen und für die Erteilung von Bewilligungen entsteht insgesamt mehr Rechtssicherheit. Die Einhaltung des Legalitätsprinzips durch Aufnahme der Bewilligungsvoraussetzungen ins Gesetz ist zu begrüßen, damit keine Behördenwillkür durch kurzfristig änderbare Merkblätter besteht. Das durchgängig elektronische Bewilligungsverfahren führt hoffentlich zu einer weiteren Verbesserung der Prozesse.

Insbesondere begrüsst senesuisse, dass mit der offeneren Form von Betriebsbewilligungen auch flexibler auf neue Angebote reagiert werden kann.

Die Pflicht der Ärzteschaft in der Humanmedizin zur elektronischen Führung der Patientendokumentation ist zeitgemäss und dem fehlerfreien Austausch von Patientenakten förderlich. Deshalb wird sie von senesuisse ausdrücklich unterstützt, die Übergangsfrist von 3 Jahren ist grosszügig. Hingegen haben wir noch Vorbehalte gegenüber dem neuen Recht des Kantons, Standards für den Datenaustausch zwischen den Leistungserbringern einseitig zu bestimmen. Dies muss mit Augenmass geschehen, damit nicht übermässige Kosten ohne Nutzen entstehen (man beachte die Lehren aus der EPD-Entwicklung der letzten Jahre).

Weitere Rückmeldungen zu einzelnen Themen/Paragrafen

Der Fragebogen ist thematisch aufgebaut. Sie können nebst der grundsätzlichen Zustimmung oder Ablehnung zur Totalrevision zu allen oder ausgewählten Teilen und Abschnitten Stellung nehmen.

Zu welchen Teilen und Abschnitten möchten Sie Stellung nehmen?

	zu keinem
	zu allen
	1. Teil: Einleitung
x	2. Teil: Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens
	Nicht zu übernehmende Bestimmungen
x	1. Abschnitt: Bewilligung, Meldepflicht und medizinische Kooperation
	- A. Berufsausübungsbewilligung
x	- B. Betriebsbewilligung
x	- C. Einschränkung und Entzug der Berufsausübungsbewilligung und der Betriebsbewilligung
	- D. Meldepflichten
	- E. Bewilligungsfreie Tätigkeit
	2. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber
	- A. Grundsatz und Delegation
	- B. Berufspflichten

Vorentwurf

Bewilligungsvoraussetzungen

§ 10. ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Einrichtung des Gesundheitswesens:

- a. über eine Geschäftsführung verfügt, in welcher ein Mitglied die fachliche Leitung innehat und für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist,
- b. über räumliche und apparative Infrastruktur verfügt, die die fachgerechte Leistungserbringung gewährleistet,
- c. organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen hat, die die fachgerechte Leistungserbringung gewährleisten,
- d. über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal verfügt,
- e. über eine Betriebshaftpflichtversicherung oder eine äquivalente Sicherheit verfügt, die das Betriebsrisiko abdeckt.

² Wer die Funktion der fachlichen Leitung innerhalb der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 lit. a ausübt, muss über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, die das Leistungsangebot der Einrichtung fachlich abdeckt. Bei mehreren angebotenen Fachgebieten ist das Kerngebiet entscheidend. Die fachliche Leitung handelt in medizinisch-fachlichen Fragen weisungsfrei.

³ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsvorschriften. Er berücksichtigt leistungsspezifische Unterschiede.

Erläuterung

Abs. 1: Diese Bestimmung bildet die für sämtliche Einrichtungen des Gesundheitswesens gleichermassen geltenden und vor der Erteilung einer Betriebsbewilligung zu prüfenden Vorgaben ab, die dem Zweck, der Patientensicherheit und der Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung dienen. Auf die Erteilung der Bewilligung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind (Polizeibewilligung).

Lit. a: Die fachliche Leitung dient der Sicherstellung angemessener Strukturen durch die profunde Kenntnis der Materie aus eigener Anschauung. Die Weisungsfreiheit (Abs. 2) in medizinischen Fragen dient dazu, dass in medizinischen Angelegenheiten nichtmedizinische Einflussnahme ausgeschlossen sein soll. Die Betriebsabläufe sollen medizinisch gesteuert sein.

Lit. b: Dies umfasst nicht nur die Einhaltung des apparativ-technischen Sollstandards sowie die bauliche und hygienische Ausstattung als Voraussetzung für die Erbringung bestimmter ärztlicher Leistungen. Zu einer angemessenen räumlichen Infrastruktur gehört auch, dass sie dazu geeignet ist, den Zugriff von nicht berechtigten Personen auf die Patientendokumentation zu verhindern.

Lit. c: Das Erfordernis von zureichenden organisatorischen Rahmenbedingungen betrifft die Sicherstellung einer qualitativ einwandfreien medizinischen Leistungserbringung trotz der Fülle der in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu erbringenden Teilleistungen und der damit verbundenen operativen Schnittstellenproblematik. Im Zentrum steht die Sicherstellung von patientenzentrierten reibungslosen Leistungsabläufen.

Lit. d: Das geltende Recht wird weitergeführt. Der personelle Sollstandard umfasst insbesondere auch die je nach zu erbringenden Leistungen erforderliche (u.a. zeitliche) Verfügbarkeit von teilweise speziell geschultem (Pflegefach-) Personal, etwa mit besonderer Zusatzausbildung für intensivmedizinische Pflege

oder sogar für einzelne spezifische Eingriffe etc.

Sind Sie mit der Änderung einverstanden?

	eher nicht einverstanden
--	--------------------------

Allgemeine Bemerkungen

Mit der Änderung in Abs. 1 Bst. a. und Abs. 2 kann sich senesuisse nicht einverstanden erklären, ein solcher Eingriff in die Betriebsstrukturen lässt sich nicht rechtfertigen.

Gemäss neuer Regelung müsste auch jedes Pflegeheim und jedes Spital die fachliche(n) Verantwortungsperson(en) in der Geschäftsleitung installieren, Dies ist sachfremd und nicht umsetzbar. Wie soll eine Klinik die Geschäftsleitung zusammensetzen, wenn sämtliche bewilligungspflichtige Berufe mit einer Person vertreten sein müssen?

Auch in Pflegeheimen muss das Gremium "Geschäftsführung" nicht in erster Linie selber eine perfekte Facharbeit in allen vertretenen Berufen sicherstellen, sondern vielmehr die dafür verantwortlichen Personen im Betrieb bezeichnen. Gerade bei Gruppen von Betrieben ist es aus Qualitätssicht sinnvoll, wenn diese Person nicht in der Geschäftsleitung jeder einzelnen Teilgesellschaft sitzt, sondern sich aufs professionelle Umsetzen im Betriebsalltag kümmern kann.

Verbesserungsvorschlag

Es ist die bisherige Formulierung beizubehalten:

Die Direktion/Geschäftsführung muss eine Person bezeichnen, welche die fachliche Gesamtverantwortung trägt.

2. T. 1. A - C. Einschränkung und Entzug der Berufsausübungsbewilligung und der Betriebsbewilligung

Einschränkung und Entzug der Bewilligung werden für die Berufsausübungs- und die Betriebsbewilligung in einer gemeinsamen Bestimmung geregelt. Auf diese Weise kann auf Verweise innerhalb des Gesetzestextes verzichtet werden, was dessen Lesbarkeit erhöht.

Paragraph 11

Geltendes Recht

Vorentwurf

Befristung

Variante 1:

§ 11 Berufsausübungsbewilligungen und Betriebsbewilligungen werden zeitlich befristet erteilt.

Variante 2:

§ 11¹ Berufsausübungsbewilligungen werden zeitlich befristet erteilt.

² Betriebsbewilligungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens mit ambulantem Leistungsspektrum werden zeitlich befristet erteilt.

Erläuterung

Bereits das geltende GesG sieht die Befristung der Berufsausübungs- sowie der Betriebsbewilligung vor. Berufsausübungsbewilligungen und Betriebsbewilligungen für ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens sind in der Regel auf 10 Jahre befristet. In der Praxis werden Betriebsbewilligungen für Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime unbefristet erteilt. Angesichts dieser Praxis sieht die Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten vor:

Nach Variante 1 werden künftig Berufsausübungs- und Betriebsbewilligung von Anfang an zeitlich befristet erteilt. Der Regierungsrat wird im Rahmen von Ausführungsvorschriften eine ordentliche Gültigkeitsdauer für Bewilligungen festzulegen haben. Die Befristung erlaubt der Vollzugsbehörde eine regelmässige periodische Überprüfung der relevanten Daten zur Person und der Bewilligungsvoraussetzungen. Punktuell kann im Rahmen dieser Überprüfung auch die Einhaltung von Berufspflichten geprüft werden. Die Regelung ist somit zur Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung im Kanton Zürich geeignet und erforderlich und ermöglicht der Vollzugsbehörde eine standardisierte Abwicklung der Überprüfung.

Eine periodische Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen ermöglicht es überdies, im Bedarfsfall präventiv einschreiten zu können und nicht erst dann, wenn Patientinnen oder Patienten zu Schaden gekommen sind (vgl. dazu das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB 2009.00459 vom 19. November 2009).

Mit Bezug auf Spitäler und Alters- und Pflegeheime ermöglicht die periodische Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen zudem eine Koppelung mit den Leistungsaufträgen der Listenspitäler und Pflegeheimen.

Variante 2:

Damit wird die bisherige Praxis in das neue Recht überführt. Für Spitäler und Alters- und Pflegeheime würde an der zeitlich unbefristeten Bewilligung festgehalten. Eine zeitliche Befristung würde lediglich für die ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens gelten.

Sind Sie mit dem neuen Paragraphen Variante 1 einverstanden?

	eher nicht einverstanden
--	--------------------------

Sind Sie mit dem neuen Paragraphen Variante 2 einverstanden?

	völlig einverstanden
--	----------------------

Welche Variante bevorzugen Sie?	Variante 1 Variante 2
--	---------------------------------

Allgemeine Bemerkungen Für stationäre Einrichtungen wie namentlich Spitäler, Kliniken und Alters-/Pflegeheime, die auf viele Jahre oder Jahrzehnte des Betriebs ausgerichtet sind, würde eine neue Befristung der Betriebsbewilligung unnötigen Administrativaufwand und vermeidbare Kosten verursachen.

Paragraph 12

Geltendes Recht

b. Erteilung der Bewilligung

§ 4. [...]

³ Die Bewilligung wird befristet erteilt.

c. Entzug der Bewilligung

§ 5. ¹ Die Direktion entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

- a. schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzt,
- b. die berufliche Stellung missbräuchlich ausnützt oder
- c. anderweitige Handlungen vornimmt, die mit ihrer oder seiner Vertrauensstellung nicht vereinbar sind.

² Der Entzug kann veröffentlicht werden.

³ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte teilen der Direktion Wahrnehmungen mit, die für einen Bewilligungsentzug erheblich sein können.

Vorentwurf

Einschränkungen und Entzug

§ 12. ¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen.

² Insbesondere zum Entzug führt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

- a. schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzt,
- b. die berufliche Stellung missbräuchlich ausnützt oder
- c. anderweitige Handlungen vornimmt, die mit ihrer oder seiner Vertrauensstellung nicht vereinbar sind.

³ Eine Bewilligung kann im Einzelfall mit Einschränkungen fachlicher, abweichender zeitlicher und räumlicher Art oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen Gesundheitsversorgung erforderlich ist.

Erläuterung

Abs. 1 stimmt inhaltlich überein mit den einschlägigen Erlassen des Bundesrechts (Art. 38 MedBG, Art. 26 PsyG und Art. 13 GesBG). Um die Einheitlichkeit des Rechts zu gewährleisten, sollen diese Regelungen auch für die kantonalen Berufe des Gesundheitswesens gelten. Für die bundesrechtlich geregelten Berufe hat die Bestimmung deklaratorische Bedeutung. Für die kantonalen Gesundheitsberufe hat sie konstitutive Wirkung.

Die Auflistung in Abs. 2 entspricht dem geltenden Recht und ist nicht abschliessend.

Abs. 3: Gemäss Bundesrecht kann der Kanton vorsehen, dass die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden wird, soweit sie sich aus Erlassen des Bundes ergeben oder dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung erforderlich ist (vgl. Art. 37 MedBG, Art. 25 PsyG, Art. 13 GesBG). Aus Gründen der Informationsfunktion des Gesetzes wird das ausdrücklich festgehalten.

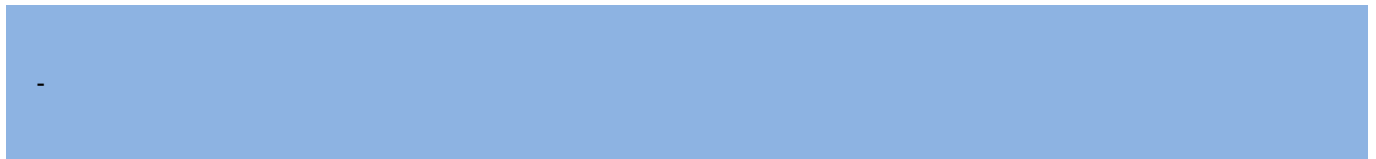
Abs. 2 wird durch den Sinn und Zweck der zugrundeliegenden Bewilligung konkretisiert und auf sichernde Massnahmen begrenzt, die überdies immer dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen haben. Disziplinarisch begründete Auflagen oder Einschränkungen sind von Bundesrecht wegen ausgeschlossen. Die offene Formulierung ermöglicht es, der Vielzahl an Lebenssachverhalten Rechnung zu tragen. So kommen Auflagen und Einschränkungen insbesondere in Fällen in Betracht, bei welchen die Bewilligungsvoraussetzungen zwar noch gegeben sind, zur Sicherung des Patientenschutzes jedoch Massnahmen anzuordnen sind.

Der Einschub «abweichender zeitlicher» nimmt Bezug auf die ordentliche zeitliche Befristung. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, eine kürzere Gültigkeitsdauer der Bewilligung vorzusehen, insbesondere wenn mit Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzungen gewisse Zweifel vorhanden sind, diese aber nicht für eine Verweigerung der Bewilligung genügen. Das kommt sowohl bei Berufsausübungsbewilligungen als auch bei Betriebsbewilligungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens in Betracht.

Mit dem Begriff der «Gesundheitsversorgung» sind die «medizinische Versorgung» nach Art. 37 MedBG, die «psychotherapeutische Versorgung» nach Art. 25 PsyG und die «Gesundheitsversorgung» nach Art. 13 GesBG, aber auch die Versorgung mit Dienstleistungen durch die Berufe des Gesundheitswesens nach kantonalem Recht gemeint.

Paragraph 13

Geltendes Recht



Vorentwurf

